

Förderung von Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben in der Elisabethschule Marburg (Stand: 10.5.2017)

1. Rechtliche Grundlagen

- §§ 7, 37- 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VoGS) vom 19.08.2011 (ABl. 9/11 S. 546 ff)
- Rundverfügung zur Änderung der VO Gestalt des SSA MR vom 15.11.2011 sowie Leitfaden des SSA für LRS in der Sek II von 2014

2. Verfahren zur Feststellung der LRS

- Eine nähere Definition „besonderer Schwierigkeiten“ wird von der VGS nicht vorgenommen. Besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben und/oder Lesen werden von der Deutschlehrkraft anhand der Anzahl der Fehler in schriftlichen Leistungsnachweisen und Hausaufgaben festgestellt. Kriterium ist eine lang anhaltende nicht ausreichende Leistung im Rechtschreiben, gegebenenfalls auch im Lesen. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.
- Zur Unterstützung der Diagnostik von LRS soll in der Jahrgangsstufe 5 ein Diktat geschrieben werden (trad. Diktat, MRA, MRT), das in Schwierigkeitsgrad und Bewertungsschlüssel für alle Klassen gleich ist. Neben weiteren Rechtschreibanalysen ist dies auch in den folgenden Klassen der Sek. I empfehlenswert, um die Leistungen im Klassenverband beurteilen zu können. Über die diagnostischen Instrumente entscheidet das Jahrgangsteam.
- Die Deutschlehrkraft informiert die Kolleg/innen über die Feststellungen zu LRS bei der Zeugiskonferenz am Ende jedes Schulhalbjahres, in dringenden Fällen bei einer außerplanmäßigen pädagogischen Konferenz für das laufende Schulhalbjahr. Die Deutschlehrkraft beantragt geeignete Fördermaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder LRS-Notenschutz für Deutsch und ggf. auch für andere Fächer. Die Konferenz fasst einen entsprechenden Beschluss für das darauf folgende Halbjahr.
- In der Jahrgangsstufe 5 wird im ersten Halbjahr bis zu den Herbstferien der Stand der Rechtschreibung erfasst. Ein notwendiger LRS-Notenschutz für das laufende Halbjahr wird in den pädagogischen Konferenzen im Herbst von der Deutschlehrkraft beantragt.
- Wenn die Klassenkonferenz sog. Notenschutz beschließt, wird auf die gelbe Notenliste in die Bemerkungszeile des folgenden Halbjahrs eingetragen: LRS-Notenschutz, unter Hinzufügung der Fächer, für die der Notenschutz gelten soll.

3. Information und Beratung der Schüler/innen und Eltern

- Die Deutschlehrkraft informiert die Eltern schriftlich über die Feststellung der LRS und entwirft einen Förderplan (vereinbartes Arbeitsprogramm im Förderkurs).
- Auf der Grundlage des Förderplans werden das betroffene Kind und seine Eltern von der/dem Klassenlehrer/in und/oder Deutschlehrkraft beraten. Auch Herr Glöckner steht für fachliche Beratung zur Verfügung.

4. Fördermaßnahmen

- Neben der inneren Differenzierung im Unterricht und bei den Hausaufgaben kommen als LRS-Maßnahmen Förderkurse, Notenschutz und Formen des Nachteilsausgleichs in Betracht.
- In den Jahrgangsstufe 5 und 6 werden von den Deutschlehrkräften einstündige Förderkurse für die LRS-Kinder ihrer Klasse erteilt (max. 10 Kinder). Die Kurse beginnen nach den Herbstferien der Jahrgangsstufe 5; bis dahin wird im Klassenverband unterrichtet.

- Für Schüler/innen mit Migrationshintergrund, in der Regel mit nichtdeutscher Erstsprache, wird in der 5. und 6. Klasse jeweils ein zweistündiger Förderkurs eingerichtet.
- Für die Klassen 7-9 findet jahrgangsübergreifend ein zweistündiger LRS-Kurs statt.
- Der Besuch einer Fördermaßnahme ist für Kinder mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend. Sie soll am Vormittag stattfinden. Die anderen Kinder nehmen währenddessen an einem anderen Förderangebot teil.
- Wer nachweist, dass er außerhalb der Schule an einem Förderprogramm teilnimmt (z.B. LOS), braucht nicht den Förderkurs der Schule zu besuchen.
- Das im Förderkurs mit der Schülerin / dem Schüler vereinbarte Arbeitsprogramm gilt als Förderplan im Sinne der Verordnung.
- Die Fördermaßnahmen bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.
- Neben den Förderkursen können Formen des Nachteilsausgleichs (§ 7 und 42 der VGS) gewährt werden, z.B. Nachkorrigieren der Arbeit mit einem anderen Stift, Zeitverlängerung zum Korrekturlesen, besondere Vorgaben für die Hausaufgaben etc. Der Nachteilsausgleich darf sich aber nur auf die LRS beziehen. Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Klassenkonferenz (z.B. während der Zeugniskonferenz).
- Der sog. Notenschutz, also ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung, ist immer nachrangig. Er soll erst erfolgen, wenn Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches erfolglos geblieben sind oder nicht in Frage kommen, er kann aber in besonderen Fällen auch gleichzeitig gewährt werden.

5. Dokumentation

- Zusätzlich zum Förderplan dokumentiert die jeweilige Deutschlehrkraft am Ende eines jeden Schuljahrs die schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen im „Bericht zur Feststellung und Förderung ...“, der der Schülerakte beigefügt wird (grünes Formular im Sekretariat).
- Ein gewährter Nachteilsausgleich erscheint nicht in Arbeiten und im Zeugnis, es sei denn, dass damit ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen des Leistungsbewertung verbunden wäre (z.B. Notenschutz).
- Bei gewährtem Notenschutz steht unter einem Diktat/Aufsatz: *Die Arbeit enthält keine Bewertung der Rechtschreibleistung.*
- Bei gewährtem Notenschutz erfolgt eine standardisierte Bemerkung im Zeugnis.

6. Regelungen für die Sekundarstufe II

- Die Gewährung des Notenschutzes ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall und nur auf Antrag der Eltern auch in der Oberstufe möglich. Vorausgegangene schulische Fördermaßnahmen bei LRS müssen nachgewiesen werden und dokumentiert sein. Der Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers ist rechtzeitig vor Beginn der Oberstufe über die Schule an das Staatliche Schulamt (SSA) zu stellen.
- Für das Verfahren ist der Leitfaden des Staatlichen Schulamts aus Jahr 2014 zu beachten.
- Bei Gewährung von „Notenschutz“ in der Oberstufe steht eine entsprechende Bemerkung in den Halbjahreszeugnissen und im Abschlusszeugnis.